

Kontext zu analysieren. Vergleichend wird immer wieder auf das Beispiel England hingewiesen, wo in vielen Bereichen Gemeinsamkeiten festzustellen sind. Das vorwiegend am Verfahren, dem Konzept und der rechtlichen Verfolgung sowie deren politischen Aspekten ausgerichtete Interesse des Vf. – wobei der Begriff des Politischen sehr allgemein gefaßt ist – bedeutet, daß andere Fragen nicht gestellt werden. So wird man es bedauern, daß etwa die sich aufdrängenden Fragen nach sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen außer acht bleiben. Dieser Vorbehalt soll jedoch das Verdienst dieser wichtigen Arbeit nicht schmälern. Ein sehr nützlicher detaillierter Index hilft bei ihrer Erschließung auch unter anderen Fragestellungen.

Neithard Bulst

Jochen Goetze, Der Anteil Lübecks an der Entwicklung des Seerechts, 1: Das Mittelalter bis 1530, Zs. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 83 (1983) S. 129–143, unterstreicht die Rolle, die Lübeck durch Ratsurteile und andere rechtliche Entscheidungen für die Ausbildung eines allgemeinen See- und Schiffsrechts seit dem Spät-MA gehabt hat. Besondere Bedeutung kommt dabei einer umfangreichen Ordnung zu, die der Rat der Stadt im Jahr 1530 beschlossen hat und die von einem in diesem Jahr in Lübeck abgehaltenen Hansetag gebilligt wurde.

Karl Jordan

Hanns Christoph Brennecke, Rom und der dritte Kanon von Serdika (342), ZRG Kan. 69 (1983) S. 15–45, glaubt, daß Papst Liberius (352–366) bei seinem Vorgehen im Athanasiusstreit (353–356) den dritten Kanon von Serdika, der Rom als höchstgerichtliche Instanz ausgab, zur Richtschnur seines Handelns gemacht habe. In den Pontifikat dieses Papstes verlegt der Vf. auch die Entstehung einer römischen Kanonessammlung, in der die Beschlüsse des Konzils von Nikäa (325) und Serdika ungetrennt als nikänische Canones ausgegeben wurden, und mit der die Päpste des 5. Jh. in der Causa Apiarii gegenüber der afrikanischen Kirche operierten.

D.J.

Michel Rubellin, Entrée dans la vie, entrée dans la chrétienté, entrée dans la société: Autour du baptême à l'époque carolingienne, Annales de l'Est 5^e série 34 (1982) S. 31–51, betont u. a., daß die generelle Praxis der Kindertaufe im 8./9. Jh. den Charakter der Taufliturgie gewandelt und eine Höherbewertung von Neugeborenen angebahnt hat, daß die faktische Reservierung des Taufrechts für den (zuständigen) Geistlichen der Festigung der Kirchenorganisation zugute kam und daß die Taufpatenschaft als Instrument zur Verchristlichung der Gesellschaft von der Kirche aufgefaßt und gefördert wurde.

R. S.

Stephan Kuttner, Gratian and the Schools of Law 1140–1234 (Collected Studies Series 185) London 1983, Variorum Reprints, 396 S., £ 30. – Die zehn in diesem Band vereinigten Aufsätze St. Kuttners befassen sich mit den Quellen des Gratians Dekrets und der Verbreitung des kanonischen Rechts als gelehrter Disziplin in Westeuropa bis zum Erscheinen des Liber Extra Gregors IX. (1234). Es handelt sich um ältere Arbeiten aus den Jahren 1934 bis 1954, die der Vf. durch ausführliche Nachträge, teilweise auch Berichtigungen auf den gegenwärtigen